



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Murrhardt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 1) *Förderung* einer bewussten und lebendigen *Schulgemeinschaft* durch Anregung und Pflege freundschaftlicher Kontakte zwischen jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums, deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrern *und allen Interessierten*. Förderung kultureller, künstlerischer, allgemein bildender sowie den Unterricht ergänzender Erziehungsbestrebungen der Schule. Förderung *von* Schülerinnen und Schülern des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums, deren weitere Ausbildung auf dem Gymnasium aus wirtschaftlichen Gründen in Frage gestellt ist.
- 2) Der Verein „Freundeskreis des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums" dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Heinrich-von-Zügel-Gymnasium, das es im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann der Personenkreis werden, der in §2 angesprochen ist. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
-

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Beschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.
- 2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand *in Textform* einzureichen.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt oder sonst ein wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die jährliche Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d) die Satzungsänderung
- e) *die Festlegung der Mitgliedsbeiträge: Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) Über davon abweichende Mitgliedsbeiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.*

f) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

§ 8 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Einladung *in Textform* mit der Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2) *Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Präsenz am Versammlungsort mittels elektronischer Kommunikation ausgeübt werden kann.*

3) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder (*mindestens jedoch 50% der Mitglieder*). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Vertretungsberechtigten (erster und zweiter Vorsitzender) zu unterschreiben ist.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren *mindestens 3 Vorstandsmitglieder*.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- a) der/die Schulleiter/in
- b) der/die Elternbeiratsvorsitzende
- c) der/die Schülersprecher/in

Der Vorstand besteht somit aus mindestens *sechs* Personen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die ersten und zweiten Vorsitzenden, *eine Geschäftsführung* und eine/n Schatzmeister/in.

Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein „Freundeskreis des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums“ *jeweils* gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Amtsperiode aus, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vereinsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds kommissarisch weiter.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach §7 zu entscheiden hat.

Der Vorstand gibt sich zur Festlegung seiner Arbeitsweise eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen

§11 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

Murrhardt, März 2025

Protokoll: 
2. Vorsitzende: 